

SteuK Steuerrecht kurzgefaßt

Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung im Fokus der Praxis

5/2009

1. Jahrgang · 9. Dezember 2009
Seiten 91–112

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen
RA, FASSt Prof. Dr. Stephan Eilers
RD a.D. Johann Glaser
RiBFH Dr. Ulrich Schallmoser

Beiträge

Abgeltungsteuer und Einkommensteuererklärung 2009

RD a.D. Johann Glaser, München

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 grundlegend geändert. Der nachfolgende Beitrag soll aufzeigen, wie sich diese Änderungen auf die Erstellung der Steuererklärung 2009 auswirken.

1. Einleitung

Nach der Begründung zum Unternehmensteuerreformgesetz (BT-Drucksache 16/5491) sollte durch Einführung einer Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge auch eine wesentliche Vereinfachung der Besteuerung von Kapitaleinkünften erreicht werden. Die Steuererhebung sollte ab 2009 grundsätzlich über die „an der Quelle“ einbehaltene Kapitalertragsteuer mit Abgeltungswirkung erfolgen (§ 43 Abs. 5 EStG).

Da die Abgeltungswirkung nur für die unter § 20 EStG fallenden Kapitalerträge eintreten sollte, wurde die Definition der Kapitalerträge erheblich ausgeweitet und auch die Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen wurden, unabhängig von der Haltedauer, in die Einkünfte aus Kapitalvermögen einbezogen. Konsequenterweise wurden die bisher bei den „Sonstigen Einkünften“ angesiedelten Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften mit privaten Kapitalanlagen in den § 20 EStG überführt (§ 20 Abs. 2 EStG).

Parallel dazu wurde die Verpflichtung zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf die Einnahmen aus Kapitalvermögen durch die auszahlenden Stellen in § 43 EStG stark ausgeweitet. Der Kapitalertragsteuersatz wurde grundsätzlich mit einheitlich 25% festgelegt (§ 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG).

Wer sich angesichts dieser Gesetzesänderungen der Hoffnung hingegeben hat, die Einkünfte aus Kapitalvermögen würden künftig bei der Einkommensteuer-

veranlagung keine Rolle mehr spielen, wird sich spätestens bei Erstellung der Einkommensteuererklärung 2009 eines Besseren belehren lassen müssen.

2. Kapitalerträge, die nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen sind

Auch der ab dem Veranlagungszeitraum 2009 erheblich erweiterte § 20 EStG hat seinen subsidiären Charakter behalten (§ 20 Abs. 8 EStG). Dies bedeutet, dass Erträge aus Kapitalanlagen, die den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder den Einkünften aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG) zuzuordnen sind, bereits bei diesen Einkünften zu erfassen sind. In Ausnahmefällen könnten Kapitalerträge, wie z.B. Guthabenzinsen auf zwischenfinanzierte Bausparverträge, auch bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und damit nach § 20 Abs. 8 EStG ebenfalls nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen sein.

Die Abgeltungsteuer, d.h. der gesonderte Tarifsatz von 25%, kommt nach § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG aber nur zur Anwendung, wenn und soweit die Kapitalerträge materiell-rechtlich den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG zuzuordnen sind. Soweit die Kapitalerträge bei anderen Einkünften zu erfassen sind, hat eine auf diese Erträge einbehaltene Kapitalertragsteuer – wie bisher – lediglich die Funktion einer Einkommensteuer-Vorauszahlung.

Beispiel:

Zum Betriebsvermögen des gewerblichen Einzelunternehmers A rechnet eine 20%ige Beteiligung an der X-GmbH. Aus dieser Beteiligung erhält A am 30.05.2009 als Gewinnausschüttung für 2008 einen Betrag von 7.362,50 Euro überwiesen. Aus der gleichzeitig über-

sandten Steuerbescheinigung geht hervor, dass die X-GmbH eine Kapitalertragsteuer i.H. von 2.500 Euro und einen Solidaritätszuschlag i.H. von 137,50 Euro einbehalten hat.

Lösung:

Die Gewinnausschüttung rechnet nach § 20 Abs. 8 EStG zu den Betriebseinnahmen des Einzelunternehmens A und ist innerhalb der Bilanz mit dem Bruttobetrag von 10.000 Euro als Beteiligungserträge zu erfassen. Nach § 3 Nr. 40 Buchst. d EStG sind 40% der Beteiligungserträge i.S. von § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG (= 4.000 Euro) steuerfrei und daher dem Gewinn außerbilanzmäßig wieder abzurechnen.

Die nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG einbehaltene und bescheinigte Kapitalertragsteuer i.H. von 2.500 Euro ist auf die tarifliche Einkommensteuer-Schuld des A für 2009 anzurechnen (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG) und in der „Anlage KAP“ in der entsprechenden Rubrik einzutragen.

Abwandlung:

Würde die Beteiligung an der X-GmbH bei A zu dessen Privatvermögen gehören, würde die Gewinnausschüttung bei A zu den Einkünften aus Kapitalvermögen rechnen mit der Folge, dass die einbehaltene 25%ige Kapitalertragsteuer als Abgeltungsteuer i.S. des § 32d Abs. 1 EStG wirken würde. Das Teil-Einkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40d EStG käme in diesem Falle nicht in Betracht.

3. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen

Nicht alle den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnenden Kapitalerträge unterfallen dem gesonderten Steuersatz nach § 32d Abs. 1 EStG.

In § 32d Abs. 2 EStG hat der Gesetzgeber abschließend diejenigen Kapitalerträge benannt, die nicht der Abgeltungswirkung des § 32d Abs. 1 EStG unterliegen, sondern mit dem tariflichen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu besteuern sind. Diese Einkünfte sind in der „Anlage KAP“ unter der entsprechenden Rubrik zu erklären. Eine auf diese Einnahmen eventuell einbehaltene Kapitalertragsteuer hat Vorauszahlungscharakter und ist nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG auf die tarifliche ESt-Schuld anzurechnen.

Der tariflichen ESt unterliegen insbesondere Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sowie Gewinnanteile aus (typischen) stillen Gesellschaftsverhältnissen und partiarischen Darlehen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG, wenn

- **Gläubiger und Schuldner nahe stehende Personen sind** (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG). Der Begriff „nahe stehende Person“ ist im Gesetz nicht definiert. Nach der Gesetzesbegründung soll er weit ausgelegt werden. Die notwendige Klarstellung ist in dem noch zu erwartenden BMF-Schreiben zur Einführung der Abgeltungsteuer zu erwarten. In jedem Falle dürften

Angehörige i.S. von § 15 AO zu den „nahe stehenden Personen“ rechnen.

Beispiel:

Der Einzelunternehmer M (durchschnittlicher Jahresgewinn 200.000 Euro) nimmt von seiner Ehefrau E zu fremdüblichen Konditionen einen betrieblichen Kredit über 300.000 Euro auf.

Lösung:

M kann die an E gezahlten Zinsen als Betriebsausgaben absetzen. E erzielt aus ihrer Darlehensforderung Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die aber dem tariflichen Steuersatz unterliegen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG). E hat die Zinsen in ihrer „Anlage KAP“ zu erklären. Der Sparer-Pauschbetrag kann hierfür nicht beansprucht werden.

- **die Zinserträge von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft** stammen, an der der Empfänger der Kapitalerträge selbst oder über eine nahe stehende Person zu mindestens 10% beteiligt ist (§ 32d Abs. 2 Nr. 1b EStG). Die Zinserträge sind in der „Anlage KAP“ zu erklären und unterliegen der tariflichen Einkommensteuer. Eventuell in diesem Zusammenhang entstandene Werbungskosten (z.B. Refinanzierungskosten) können voll abgesetzt werden. Der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG steht hierfür nicht zu. Soweit die Zinserträge des Anteilseigners ganz oder teilweise als verdeckte Gewinnausschüttung qualifiziert werden, stellen sie Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar und unterliegen grundsätzlich dem gesonderten Abgeltungsteuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG.
- **die Zinserträge im Zusammenhang mit einer sog. „back to back“-Finanzierung** angefallen sind. In diesen Fällen ist der gesonderte Tarif des § 32d Abs. 1 EStG ebenfalls nicht anwendbar (§ 32d Abs. 2 Nr. 1c EStG).

Soweit ein Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft seine Beteiligung im Privatvermögen hält und er im Veranlagungszeitraum zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist (oder zu mindestens 1% beteiligt ist und beruflich für die Kapitalgesellschaft tätig ist), kann er **auf Antrag** die Erträge aus der Beteiligung nach dem tariflichen Steuersatz unter Beachtung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nr. 40 EStG besteuern und die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf seine tarifliche Steuerschuld anrechnen lassen. Den entsprechenden Antrag hat der Steuerpflichtige in seiner „Anlage KAP“ zu stellen. Er gilt für die folgenden 4 Jahre, ohne dass die Antragsvoraussetzungen erneut zu belegen sind. Wird der Antrag widerrufen, ist eine erneute Option zur Regelbesteuerung für diese Beteiligung ausgeschlossen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG).

Die Antragstellung auf tarifliche Besteuerung ist vor allem dann zu empfehlen, wenn höhere Aufwendungen (z.B. hohe Refinanzierungskosten) im Zusammenhang mit der Beteiligung anfallen.

4. Private Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In der „Anlage KAP“ sind unter einer entsprechenden Rubrik all diejenigen Kapitalerträge zu erklären, die zwar in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer fallen, für die aber keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde. Die Einkommensteuer hierauf wird im Veranlagungsverfahren mit dem Abgeltungsteuersatz nach § 32 d Abs. 1 EStG erhoben (§ 32 d Abs. 3 EStG). Unter diese Rubrik fallen insbesondere

- **Kapitalerträge aus einem im Ausland geführten Wertpapierdepot** oder private Guthaben bei einer ausländischen Bank. Soweit im Ausland eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Quellensteuer einbehalten wird, ist diese bis zum Steuersatz von höchstens 25% auf die deutsche Abgeltungsteuer anzurechnen (§ 32 d Abs. 5 EStG). Die Einnahmen und die ausländische Quellensteuer sind in der „Anlage KAP“ einzutragen und entsprechend zu belegen. Soweit anrechenbare ausländische Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnen sind (z.B. Zinsen aus Österreich, Belgien, Luxemburg oder der Schweiz), sind diese in der „Anlage KAP“ in einer gesonderten Zeile einzutragen und entsprechend zu belegen. Zu den ausländischen Kapitalerträgen rechnen auch Gewinne und Verluste, die bei der Veräußerung von im Ausland verwalteten Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, angefallen sind. Zu beachten ist, dass Gewinne und Verluste aus Aktienverkäufen separat auszuweisen sind, weil Verluste aus Aktienverkäufen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.
- **Zinsen aus Privatdarlehen an nicht nahe stehende Personen.** Die Abgeltungsteuer hierauf muss im Veranlagungsverfahren erhoben werden, weil Privatpersonen nicht zum Einbehalt der Kapitalertragsteuer verpflichtet sind.
- **Gewinne aus der Veräußerung von (typischen) stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen,** die ohne Einschaltung von Kreditinstituten veräußert werden.
- **Stillhalterprämien i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG,** die für die Einräumung von Optionen gewährt wurden, wenn kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wurde.
- **Steuererstattungszinsen i.S. des § 233a AO,** die in 2009 vereinnahmt wurden und zwar auch, soweit die Zinsen auf Zeiträume vor 2009 entfallen.

5. Kapitalerträge, bei denen der inländische Steuerabzug nicht korrekt vorgenommen wurde

Der Gesetzgeber hat in § 32 d Abs. 4 EStG die Möglichkeit vorgesehen, den von einer inländischen Zahlstelle vorgenommenen Kapitalertragsteuerabzug im Rahmen der Einkommensteueranlagung dem Grunde und der Höhe nach überprüfen zu lassen. Für diesen Fall sieht die „Anlage KAP“ einen speziellen Block

vor, in dem einerseits die dem Kapitalertragsteuerabzug tatsächlich unterworfenen Beträge und andererseits die vom Steuerpflichtigen korrigierten Beträge gegenüberzustellen sind. Die tatsächlich versteuerten Beträge und die dabei einbehaltene Kapitalertragsteuer sind durch Steuerbescheinigungen nachzuweisen; die korrigierten Beträge sind auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

Als Beispiele für einen derartigen Korrekturbedarf im Rahmen der Einkommensteueranlagung nennt der Gesetzgeber in § 32 d Abs. 4 EStG folgende Fälle:

- **Der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG** i.H. von 801 Euro bzw. 1.602 Euro (im Falle der Zusammenveranlagung) wurde durch die Zahlstelle(n) nicht vollständig ausgeschöpft, weil z.B. ein entsprechender Freistellungsauftrag nicht erteilt wurde oder ein einem Kreditinstitut erteilter Freistellungsauftrag mangels entsprechender Kapitalerträge nicht ausgenutzt werden konnte, während bei einer anderen Bank höhere Kapitalerträge zugeflossen sind.
- **Beim Steuereinbehalt für einen bei Veräußerung einer Kapitalanlage i.S. von § 20 Abs. 2 EStG erzielten Gewinn** hat die ausführende Bank mit einer Ersatzbemessungsgrundlage gearbeitet, weil ihr die tatsächlichen Anschaffungskosten der Kapitalanlage nicht bekannt waren (Hinweis auf § 43 a Abs. 2 Satz 7 EStG). Der Anleger kann im Veranlagungsverfahren die tatsächliche Bemessungsgrundlage nachweisen.
- **Beim Steuerabzug durch die Zahlstelle konnten festgestellte Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG** nicht berücksichtigt werden. Diese Verluste (ohne Verluste aus Aktienverkäufen) können noch bis einschließlich 2013 (nur) im Rahmen der Einkommensteueranlagung berücksichtigt werden.
- **Bei einem Kreditinstitut konnten im laufenden Jahr entstandene Verluste aus Aktiengeschäften oder aus der Veräußerung anderer privater Kapitalanlagen (2 getrennte „Verlusttöpfe“)** nicht ausgeglichen werden. Der Anleger lässt sich vom betreffenden Kreditinstitut eine entsprechende Verlustbescheinigung ausstellen, die er im Rahmen der Einkommensteueranlagung mit anderen positiven Kapitalerträgen der jeweiligen Art verrechnen lässt.
- **Noch nicht im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs steuermindernd berücksichtigte anrechenbare ausländische Quellensteuern** sollen im Rahmen der Einkommensteueranlagung berücksichtigt werden.

6. Im Steuerabzugsverfahren nicht berücksichtigte Kirchensteuern

Wurde bei einem Mitglied einer kirchensteuerhebeberechtigten Religionsgemeinschaft beim Kapitalertragsteuerabzug keine Kirchensteuer einbehalten, muss dies bei der entsprechenden Abfrage in der „Anlage KAP“ angegeben werden.

Die auszahlende Stelle (z.B. die depotführende Bank) hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf Antrag eine entsprechende Steuerbescheinigung auszustellen, die der „Anlage KAP“ als Nachweis beizulegen ist. Bei Nacherhebung der pauschalen Kirchensteuer wird gleichzeitig der Abgeltungssatz nach § 32d Abs. 1 EStG gemindert, sodass der nachzuerhebenden Kirchensteuer eine Minderung der bescheinigten Abgeltungsteuer gegenübersteht. Die nacherhobene Kirchensteuer kann nicht mehr (zusätzlich) als Sonderausgabe nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG geltend gemacht werden.

Zur Nachholung der Kirchensteuer ist es ausreichend, wenn dem Finanzamt nur die bisher ohne Berücksichtigung der Kirchensteuer einbehaltene Kapitalertragsteuer mitgeteilt und nachgewiesen wird.

7. Kapitalerträge, für die eine Günstigerprüfung beantragt wird

Steuerpflichtige, deren persönlicher Tarifsteuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25% liegt, können nach § 32d Abs. 6 EStG die Einbeziehung der der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuerveranlagung mit dem Ziel der teilweisen Erstattung der Abgeltungsteuer beantragen. Das Wahlrecht wird in der „Anlage KAP“ ausgeübt und ist für den Steuerpflichtigen ohne Risiko, weil das FA im Rahmen einer Günstigerrechnung von Amts wegen prüft, ob die Veranlagung unter Einbezug sämtlicher Kapitaleinkünfte zu einer niedrigeren Gesamtsteuerlast führt als die Summe der geleisteten Abgeltungsteuer und der individuellen Steuer ohne Einbezug der Kapitaleinkünfte. Weist die Günstigerprüfung eine höhere Gesamtsteuerlast aus, negiert das FA den gestellten Antrag.

Zu beachten ist, dass die Wahlmöglichkeit des § 32d Abs. 6 EStG die Angabe **sämtlicher** im Veranlagungszeitraum erzielten Kapitalerträge und der darauf einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erfordert. Die entsprechenden Steuerbescheinigungen haben die jeweiligen Zahlstellen auf Antrag auszustellen. Zusammenveranlagte Ehegatten können den Antrag auf Einbeziehung aller Einkünfte aus Kapitalvermögen nur einheitlich stellen.

Erreicht der Steuerpflichtige mit seinen nicht der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften bereits einen Grenzsteuersatz von 25%, kann die Einbeziehung

der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 32d Abs. 6 EStG nicht zu einer günstigeren Gesamtsteuerlast führen. Der Grenzsteuersatz von 25% wird z.Zt. bei Anwendung des Grundtarifs bei einem zu versteuernden Einkommen von ca. 15.000 Euro und bei Anwendung des Splittingtarifs von ca. 30.000 Euro erreicht.

Zu beachten ist, dass auch im Falle der (günstigeren) Einbeziehung der Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuerveranlagung der Abzug tatsächlicher Werbungskosten im Zusammenhang mit den der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünften nicht möglich ist. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags nach § 20 Abs. 9 EStG bleibt jedoch erhalten.

8. Erklärung der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge aus anderen Gründen

In bestimmten Fällen werden auch die zutreffend und endgültig der Abgeltungsteuer unterworfenen Kapitalerträge bei Durchführung der Einkommensteuerveranlagung benötigt und müssen daher in allen in Frage kommenden Rubriken der „Anlage KAP“ angegeben werden. Diese Situationen treten beispielsweise ein, wenn

- für die Berechnung der zumutbaren Belastung nach § 33 Abs. 3 EStG der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ benötigt wird (§ 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG),
- der Antrag gestellt wird, bei Berechnung des zulässigen Höchstbetrags für die nach § 10b EStG abzugsfähigen Zuwendungen die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen mit einzubeziehen, um einen höheren abzugsfähigen Spendenbetrag zu erreichen (§ 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 2 EStG),
- außersteuerliche Rechtsnormen an die steuerlichen Begriffe „Einkommen“ bzw. „zu versteuerndes Einkommen“ anknüpfen (§ 2 Abs. 5a EStG).

9. Fazit

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer genährte Hoffnung einer wesentlich einfacheren Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht erfüllt worden ist. Durch die zahlreichen Ausnahme- und Sonderregelungen wurde die Erstellung der Steuererklärung in diesem Bereich in vielen Fällen deutlich komplizierter und zeitaufwändiger. ■